

Dr. Alice Broichmann

2. interdisziplinäre Konferenz

M&A im Streit

Schiedsverfahren – was Investoren wissen sollten

Donnerstag, 8. November 2012

Was sind die Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit?

- Fachkunde der Schiedsrichter
- maßgeschneiderte Lösung bei Beteiligung ausländischer Parteien
- erleichterte Vollstreckbarkeit
- Vertraulichkeit
- flexible Verfahrensgestaltung / maßgeschneiderte Verfahrensregeln
- kürzere Verfahrensdauer (keine Rechtsmittelinstanz)

Was sind mögliche Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit?

- keine Rechtsmittelinstanz (Aufhebung des Schiedsspruchs nur unter engen Voraussetzungen möglich, vgl. § 1059 ZPO)
- keine Vertraulichkeit im Aufhebungsverfahren
- keine Möglichkeit zur Anordnung von Zwangsmitteln durch das Schiedsgericht
- Einbeziehung Dritter nur mit Zustimmung aller Beteiligten
- Kosten [?]

III. Die Schiedsvereinbarung

Welche Form ist bei Abschluss der Schiedsvereinbarung einzuhalten?

Schriftformerfordernis

- > Schiedsvereinbarungen müssen schriftlich geschlossen werden!
- grds. genügt Abschluss durch Briefwechsel, Telegramm, Telefax oder andere Form der Nachrichtenübermittlung (§ 1031 Abs. 1 ZPO)

Gesonderte Vereinbarung

- Bei Schiedsvereinbarungen mit Verbraucherbeteiligung muss die Schiedsvereinbarung in einer vom Hauptvertrag getrennten Urkunde enthalten sein!
- Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Notarielle Beurkundung

> Die **notarielle Beurkundung** ersetzt jede Form und lässt auch das Erfordernis der besonderen Urkunde entfallen (§ 1031 Abs. 5 ZPO).

IV. Die Schiedsvereinbarung

Welchen Inhalt sollte eine Schiedsvereinbarung haben?

Unverzichtbarer Inhalt

- > Ausschluss staatlicher Gerichte
- bestimmbares Rechts- oder Streitverhältnis

Standardschiedsklausel (DIS)

- "Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden."
- Folgende Punkte sind insbesondere bei Auslandsberührung zu beachten:
 - Ort des Schiedsverfahrens ist...
 - Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt...
 - Das anwendbare materielle Recht ist...
 - Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist...

V. Institutionelle oder Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit



Welche Arten von Schiedsverfahren gibt es?

Ad-hoc-Schiedsverfahren

= ein Ad-hoc Schiedsverfahren gestalten die Parteien auf der Basis der ZPO oder einer ausländischen Prozessordnung selbst

Institutionelles Schiedsverfahren

= ein institutionelles Schiedsverfahren läuft nach der Verfahrensordnung einer Schiedsinstitution ab

▶ Deutsche Institution f
ür Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) → DIS-SchO

▶ Internationale Handelskammer (ICC)
→ ICC Rules

▶ London Court of International Arbitration (LCIA)
→ LCIA Rules

Schweizerische Handelskammern → Swiss Rules

VI. Auswahl und Ablehnung von Schiedsrichtern

Was ist bei der Schiedsrichterbestellung zu beachten?

- die Wahl des parteibestellten Schiedsrichters ist eines der wesentlichsten Verfahrensgrundrechte der Parteien
- jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein
- alle Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit wecken könnten, sind offen zu legen
- IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration konkretisieren Offenlegungspflichten und Ablehnungsgründe
- maßgebend ist das Verhältnis zwischen Schiedsrichter und Partei



Was kostet welche Schiedsinstitution?

Honorare der Schiedsrichter + Verwaltungsgebühren¹

Streitwert		DIS-SchO		ICC Rules		Swiss Rules	G	Deutsches Gericht (1. Instanz)	
EUR	1 Mio.	EUR	76.700	EUR	125.400	max. EUR 193.800	EUR	13.400	
EUR	5 Mio.	EUR	176.400	EUR	259.600	max. EUR 390.000	EUR	49.400	
EUR	10 Mio.	EUR	225.900	EUR	322.600	max. EUR 550.000	EUR	94.400	
EUR	50 Mio.	EUR	357.900	EUR	507.700	max. EUR 832.500	EUR	274.400	
EUR	100 Mio.	EUR	456.900	EUR	603.800	max. EUR 1.027.50	0 EUR	274.400	

Alle Werte umgerechnet in €und gerundet auf €100, jeweils für ein Dreierschiedsgericht bei zwei beteiligten Parteien und einschließlich der Verwaltungsgebühren der jeweiligen Schiedsinstitution, exklusive USt. Einzelschiedsgerichte sind kostengünstiger. Die Werte der ICC Rules und der Swiss Rules unterliegen währungsbedingten Schwankungen. Zum Vergleich sind in der rechten Spalte die Kosten für die 1. Instanz bei einem staatlichen Gericht angegeben. Wegen einer gesetzlichen Kappungsgrenze bei einem Streitwert von €30 Mio. belaufen sich die Gerichtskosten für ein Verfahren vor staatlichen Gerichten in 1. Instanz auf maximal €274.400.

Was ist im Hinblick auf die Verfahrenskosten zu beachten?

- Vorschüsse für das Schiedsgericht sind zu Beginn des Verfahrens grundsätzlich hälftig von beiden Parteien zu leisten
- Schiedsvereinbarung bei Nichtzahlung von Vorschüssen durch eine Partei kündbar
- erstattungsfähig sind Kosten, wenn sie zur "zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig" sind (§ 1057 Abs. 1 ZPO, § 35.1 DIS-SchO)
- im Unterliegensfalle sind u.U. auch Stundenhonorare der gegnerischen Anwälte zu erstatten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Alice Broichmann

P+P Pöllath + Partners Kardinal-Faulhaber-Straße 10 80333 München www.pplaw.com

E-Mail: alice.broichmann@pplaw.com

Tel.: +49 (89) 24 240 - 224